

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Die Änderung der Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, LGBl. Nr. 110, in der Fassung LGBl. Nr. 73/1997, wurde aufgrund von Anpassungen an die bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, (Novelle BGBl. I Nr. 76/2204) und der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung, BGBl. Nr. 215/1967, (Novellen BGBl. II Nr. 323/2004 und BGBl. II Nr. 351/2004) erforderlich.

## **2. Inhalt:**

Aufgrund der oa. Änderungen von Bundesbestimmungen soll künftig die Stimmabgabe nicht nur im Wege der Post, sondern auch im Wege über Dienst- und Kurierpost erfolgen können. Weiters wird auch bestimmt, dass künftig die vierfache Anzahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse als Wahlwerberinnen/Wahlwerber vorgeschlagen werden dürfen. Bislang ist nur die dreifache Anzahl der Dienststellenausschussmitglieder möglich.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Aufgrund der Zustellung als Kurier- und Dienstpost können anlässlich einer Landeslehrer-Personalvertretungswahl durch Portospesen, die der Dienstgeber zu tragen hat, in einem geringen Ausmaß zusätzlich Kosten erwachsen.

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Änderung der Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, LGBl. Nr. 110, in der Fassung LGBl. Nr. 73/1997, wurde aufgrund von Anpassungen an die bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, (Novelle BGBl. I Nr. 76/2204) und der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung, BGBl. Nr. 215/1967, (Novellen BGBl. II Nr. 323/2004 und BGBl. II Nr. 351/2004) erforderlich.

### 2. Inhalt:

Aufgrund der oa. Änderungen von Bundesbestimmungen soll künftig die Stimmabgabe nicht nur im Wege der Post, sondern auch im Wege über Dienst- und Kurierpost erfolgen können. Weiters wird auch bestimmt, dass künftig die vierfache Anzahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse als Wahlwerberinnen/Wahlwerber vorgeschlagen werden dürfen. Bislang ist nur die dreifache Anzahl der Dienststellenausschussmitglieder möglich. Die Wahlvorschläge, die sich bislang an den Landtagswahlen orientierten, sollen sich künftig hinsichtlich der Reihenfolge aus dem Wahlergebnis der Personalvertretungswahlen ergeben.

Im Sinne der Gleichbehandlung von Frauen und Männern werden in den geänderten Bestimmungen jeweils die weibliche und die männliche Form verwendet.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Aufgrund der Zustellung als Kurier- und Dienstpost können anlässlich einer Landeslehrer-Personalvertretungswahl durch Portospesen, die der Dienstgeber zu tragen hat, in einem geringen Ausmaß zusätzlich Kosten erwachsen. Aus den übrigen Bestimmungen können keine Kosten entstehen.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu 1 und 8:**

Im § 5 Abs. 2 lit. e soll eine Änderung des Gesetzeszitats (§ 8 Abs. 1 anstelle von § 7 Abs. 1) erfolgen. In den §§ 5 Abs. 2 lit. f und 33 Abs. 2 sieht der Entwurf anstelle der dreifachen künftig die vierfache Anzahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses als höchst mögliche Zahl für die Wahlwerberinnen/Wahlwerber vor.

### **Zu 2, 4, 5 und 6:**

In den §§ 5 Abs. 2 lit. i, 12 Abs. 1, 23 Abs. 1 und in der Überschrift des § 12 wird die Stimmabgabe nicht nur im Postwege, sondern künftig auch im Wege der Kurier- und Dienstpost ermöglicht werden.

### **Zu 3:**

Bislang war die Reihung der wahlwerbenden Gruppierungen an die Landtagswahlen gebunden. Mit der beabsichtigten Regelung im § 11 Abs. 2 soll diese Reihung auf dem Stimmzettel künftig vom Ergebnis der Personalvertretungswahl abhängig sein.